Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-O-32-1976 Gänserndorf, am 25. 5. 1976

Betrifft: Weißkiefer in der KG. Obersiebenbrunn; Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 2 Abs.1 und Abs.2 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl.450/1968, die auf der Parzelle Nr.465/4, KG. Obersiebenbrunn, Eigentümer Erzbistum Wien, befindliche Weißkiefer mit der Bezeichnung "Krumme Kiefer" zum Naturdenkmal.

Gemäß § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes wird festgestellt, daß jegliche Veränderung am Naturdenkmal einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf bedarf und die zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte verpflichtet ist, jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen 2 Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Die Unterschutzstellung der Weißkiefer wurde von der Marktgemeinde Obersiebenbrunn angeregt. Gegen die Unterschutzstellung wurde von einem Vertreter des Erzbistums Wien anläßlich einer örtlichen Besichtigung am 23. 10. 1973, festgehalten in der Niederschrift gleichen Datums, kein Einwand erhoben. Vom ha. Naturschutzkonsulenten wurde im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens festgestellt, daß die gegenständliche Weißkiefer ca. 100 Jahre alt ist und eine Höhe von 4 - 5 m aufweist. Die Hauptkrone wird durch einen stark verkrümmten, schlangenförmigen Ast gebildet und mißt an der Außenkante ca. 30 m. Ein Seitenast von ca. 7 m Länge kriecht förmlich am Boden und trägt eine kleine Nebenkrone. Der Stammumfang selbst beträgt ca. 1,3 m. Der Baum ist durch seinen bizarren Wuchs von eigenartiger Schönheit. Er bildet freistehend auf einer heideartigen mit Wacholder bestockten Wiesenfläche einen Bestandteil des künftigen Teilnaturschutzgebietes. Wegen ihres besonderen Gepräges für das Landschaftsbild ist die Erhaltung dieses Naturgebildes im öffentlichen Interesse gelegen. Die Weißkiefer war daher zum Naturdenkmal zu erklären und dem besonderen Schutz des § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes zu unterstellen.

./.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen.

Ergeht an:

1) Herrn Bürgermeister in Obersiebenbrunn;
2) das Erzbistum Wien,
   Rotenturmstraße 2, 1010 Wien;
3) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung III/2,
   1014 Wien, (zweifach).

Der Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
GZ.: IX-0-32-1976 Gänserndorf, am 21. 6. 1976

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann: